

vestitionen bzw. Plänen der Vorbereitung festgelegten Zielstellungen, der bestätigten Aufgabenstellung und der Grundsatzentscheidung zwischen dem Auftraggeber und der Projektierungseinrichtung festgelegten Effektivitätskriterien zu vereinbaren. Der Extragewinn ist für Leistungen, zur Vorbereitung der Investitionen höher festzulegen als für die Ausführungsprojektierung. Bei der Vereinbarung von Extragewinn sind nicht mehr als drei der in den speziellen Preisvorschriften festzulegenden Effektivitätskriterien anzuwenden. Der Extragewinn entfällt, wenn die vereinbarten Effektivitätskriterien nicht vollständig erreicht werden.

(4) Bei Überschreitung staatlicher Investitionsaufwandsnormative und -aufwandskennziffern ist ein Abzug vom kalkulatorischen Gewinn vorzunehmen.

(5) Erwirtschaftete Extragewinne sind in der Rechnungsführung und Statistik der Kombinate und Betriebe gesondert auszuweisen.

§42

Projektpaß

(1) Als Leitungsinstrument für die Vorgabe und Abrechnung hoher Zielstellungen sowie für die Bewertung der erreichten Leistungen der Projektierungskollektive ist der Projektpaß in den Projektierungseinrichtungen verbindlich anzuwenden.

£ *■

(2) Im Projektpaß sind progressive Kennziffern für die Leistungs- und Effektivitätsziele, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die zu erreichenden Projektierungs- und Realisierungszeiten und die Inanspruchnahme von Ressourcen und Fonds Vorhaben- bzw. objektkonkret vorzugeben. Grundlage für diese Vorgaben sind bestätigte staatliche Normen, internationale Aufwandsvergleiche, der Staatsplan Investitionen bzw. der Plan der Vorbereitung sowie die bestätigte Aufgabenstellung und die Grundsatzentscheidung. Eine Orientierung für den Inhalt des Projektpasses ist in der Anlage 2 zu dieser Verordnung enthalten.

(3) Das Projektierungskollektiv ist in die Vorgaben des Projektpasses einzuweisen. Der Projektpaß bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Leiter. Die erreichten Ergebnisse der Projektierung sind vor dem Leiter zu verteidigen und abzurechnen. Der Projektpaß ist prüffähig bis zur Erreichung der bestätigten Leistungs- und Effektivitätsziele des Investitionsvorhabens aufzubewahren.

(4) Die Vorgaben hinsichtlich des Investitionsaufwandes sowie der Leistungs- und Effektivitätsziele im Projektpaß sind nach Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. nach der Grundsatzentscheidung neu vorzugeben oder zu konkretisieren und zu ergänzen.

(5) Über die Ausarbeitung und Abrechnung des Projektpasses haben die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane zweigspezifische Regelungen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu erlassen.

§43

Registrierung von Projektierungseinrichtungen

(1) Die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke haben über die Projektierungseinrichtungen ihres Verantwortungsbereiches ein Register zu führen, mit dem insbesondere die Art der Projektierungsleistungen entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR, der Leistungsumfang der Projektierungseinrichtung und die Bilanzverantwortung in Übereinstimmung mit dem Bilanzverzeichnis für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung sowie für die Baubilanzierung festzulegen sind. Das gilt auch für zeitweilige Projektierungsabteilungen.

(2) Die Projektierungseinrichtungen sind mit der Aufnahme in das Register zur Projektierungstätigkeit entsprechend dem festgelegten Leistungsumfang verpflichtet.

(3) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke für die Herausgabe und periodische Ergänzung eines zusammenfassenden Verzeichnisses der ständigen Projektierungseinrichtungen verantwortlich.

Abschnitt 6

Folgeinvestitionen

§44

Begriffsbestimmung

(1) Folgeinvestitionen sind Investitionen

1. in den ersten vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie in den Bereichen der sozialen und technischen Infrastruktur des Territoriums für die volle Nutzung der mit der auslösenden Investition neu zu schaffenden Grundmittel;
2. für den Ersatz, die Verlagerung bzw. die Veränderung von Grundmitteln anderer Rechtsträger oder Eigentümer zur Herstellung der Baufreiheit oder zur Sicherung der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Nutzung der auslösenden Investition;
3. zum Schutz vor Einwirkungen auf bestehende Grundmittel anderer Rechtsträger oder Eigentümer durch die Nutzung der auslösenden Investition.

(2) Die bei einer ortsveränderlichen Produktion (z. B. Gewinnung von mineralischen Rohstoffen im Tagebau) entstehenden Auswirkungen auf Grundmittel anderer Rechtsträger oder Eigentümer sind wie Folgeinvestitionen gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 3 zu behandeln; ausgenommen sind Bergschäden.¹

(3) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit vorhandener Grundmittel, die nur für den Zeitraum der Durchführung der auslösenden Investition bei dem Investitionsauftraggeber selbst bzw. anderen Rechtsträgern oder Eigentümern notwendig werden, sind keine Folgeinvestitionen. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der auslösenden Investition.

§45

Verantwortung für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen

(1) Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen sind die Rechtsträger von Volkseigentum, die sozialistischen Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen verantwortlich, bei denen Folgeinvestitionen erforderlich werden (im folgenden fachlich zuständige Investitionsauftraggeber genannt), sofern in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber haben die Folgeinvestitionen terminlich und in der erforderlichen Kapazität so zu realisieren, daß die notwendige Baufreiheit sowie die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und Nutzung der auslösenden Investition gewährleistet sind.

(2) Die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber haben für die Folgeinvestitionen die volkswirtschaftlich günstigste Lösung zu erarbeiten.¹

¹ i. Z. Z. gelten die §§ 18 bis 25 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 8 S. 29).